

Zuchtprogramm für die Rasse des Friesenpferdes

Vorbemerkung

Die Zucht von Friesenpferden in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Königlichen Vereinigung Het Friesch Paardenstamboek (KFPS) Leeuwarden aufgestellten Grundsätze ein. Het Friesch Paardenstamboek ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Friesenpferd führt. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

§ 1 Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Friesenpferdes in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Friesenpferd
Herkunft	Niederlande
Größe	zwischen 150 cm und 170 cm Stockmaß (ohne Beschlag); abhängig von Alter und Geschlecht.
Farben	ausschließlich Rappfarbe
Abzeichen	Hengste keine natürlichen Abzeichen; Stuten keine natürlichen Abzeichen, außer Stern. Weitere Details gemäß Auszug aus dem Originaltext des KFPS (siehe § 9)
Behaarung	Lange und volle Mähne, voller Schweif und üppiger Kötenbehang.
Gebäude	Kopf trockener Kopf mit großem Auge, gute Ganaschenfreiheit
	Körper gut geformte Halsung und plastischer Bemuskelung, harmonischer Körperbau, Hals mittellang, zum Kopf hin verjüngend, nicht zu schweres Genick, lange und schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist, gut bemuskelter mittellanger, leicht geschwungener Rücken, ausreichende Brusttiefe, lange kräftig bemuskelte leicht schräge Kruppe mit tiefer Behosung.
	Fundament trockenes, korrektes Fundament mit großen klaren Gelenken, Fesselung mittellang, gut geformte Hufe. Die Stellung der Extremitäten soll von allen Seiten korrekt sein; die Winkelung im Sprunggelenk soll ca. 150 Grad betragen, die Zehenachse soll in einem Winkel von 45 bis 50 Grad zum Boden sein.
Bewegungsablauf	Grundgangarten: fleißig, taktrein, schwungvoll und raumgreifend mit hoher "Knieaktion", natürlicher Aufrichtung und Balance. Der Schub soll erkennbar aus der Hinterhand über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.
Innere Eigenschaften/Veranlagung/Gesundheit	

Charakter umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes, nervenstarkes und zuverlässiges Pferd, das bestens für den Reit- und Fahrsport geeignet ist. Seine Charakterstärke und sein ausgeglichenes Temperament sollen erkennbar sein.

Gesundheit robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, gute Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Kniescheibenluxation besteht.

Einsatzmöglichkeiten edles, korrektes Pferd, in seiner Vielfalt verwendbar als Reit - und Fahrpferd.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Übersetzung aus „HET FRIESCH PAARDEN-STAMBOEK“

PRIMÄRZIEL:

Zum Primärziel des F.P.S. wird - summarisch wiedergegeben - die Förderung der friesischen Pferderasse mittels Körungen gerechnet. Im Struktur- und Aktivitätsprogramm 1978 wurde bereits angegeben, dass das nicht ausreicht. In diesem Programm heißt es: „Der Vorstand muss notwendigerweise Linien angeben und folgen, unter anderem aufgrund von Wahrnehmungen aus dem Angebot und dem Bedarf, während die heutigen veterinären Probleme mit ausschlaggebend sein soll“.

ZUCHTZIEL:

Das Zuchtziel des F.P.S. ist die Zucht von Pferden mit schönem Exterieur (unter Beibehaltung der typischen Rassenmerkmale) unter weiterem Zurückdrängen der Inzucht in der Rasse selbst, die sowohl im Sport (Schaufahren, Fahr- und Reitdressur, gute Leistungen bieten können, als auch für Freizeitreiten geeignet sind, und zwar mittels Selektion in der Rasse.

EXTERIEUR:

Als erster Punkt wird in der vorstehend genannten Definition des Zuchtzieles genannt: „die Zucht von Pferden mit schönem Exterieur.....“. Neben dem spezifischen Erwerb friesischer Pferde zum Schaufahren und zur Fahrdressur gibt es auch viele Züchter, Liebhaber und Freizeitreiter, die friesische Pferde lieben.

Es ist bemerkenswert, dass während bei vielen Stammbüchern die Zahl der Mitglieder und Pferde bereits einige Jahre zurückgeht, das friesische Pferdestammbuch immer größer wird, und sein Mitglieder- und Pferdebestand immer noch zunimmt.

Obwohl friesische Pferde u.a. im Vierspannersport, Schaufahren, in der Fahrdressur und gelegentlich in der Reitdressur gute Leistungen bieten, sind bestimmte Sachen verbesserungsfähig.

Die Anziehungskraft, die das friesische Pferd auf viele Liebhaber ausübt, kann nicht einfach aufs Spiel gesetzt werden, wenn über ein Zuchtziel gesprochen wird. Dabei kann ein Spannungsfeld zwischen einer vorher vereinbarten Exterieurbeschreibung einerseits und den Anforderungen im Sport andererseits entstehen.

Ergänzungen des Exterieurs stützen sich zu einem Großteil auf Anlage 10 des Standardwerkes „Das friesische Pferd“ von Herrn Ir. G.J.A. Bouma (Seite 456 und 457) mit Zufügungen, die eine möglichst konkrete Beschreibungen des Exterieurs des friesischen Pferdes bezwecken.

DER KOPF:

Nicht zu lang und ausreichend breit. Kleine, aufmerksame Ohren, und die Ohrenspitzen neigen sich ein wenig zueinander. Die Augen sind groß und glänzend. Das Nasenbein zum Beispiel ein wenig hohl oder gerade. Weite Nüstern, geschlossene Lippen und gut aufeinander passende Zähne. Die Kiefer nicht zu schwer, mit genügend Zwischenraum. Der Kopf vor allem trocken und deutlich ausgeprägt. Fließender Übergang zum Hals. Das Genick ausreichend lang, so dass das Pferd den Kopf in ausreichendem Maße neigen kann.

Der ganze Kopfansatz nicht zu schwer, und vor allem Raum bei dem Kehlgang.

DER HALS:

Leicht gebeugt, mit Kamm. Der Hals darf nicht zu kurz und nicht zu wenig muskulös sein und muss ausreichend hoch aus der Brust kommen. Ein Unterhals wird nicht gerne gesehen.

DER WIDERRIST:

Gut entwickelt, und vor allem gleichmäßig in den Rücken verlaufend. Der Widerrist nicht zu flach.

DER RÜCKEN:

Der Rücken nicht zu lang und ausreichend muskulös. Ein etwas gesunkener Rücken ist erlaubt.

DIE LENDEN:

Breit, stark und muskulös, und fließend in die Kruppe übergehend.

DIE KRUPPE:

Die Kruppe ist nicht zu kurz, etwas abschüssig, ausreichend breit und muskulös, nicht zu rund oder sich zuspitzend (enge Sitzbeine). Der Schweif nicht zu niedrig eingepflanzt.

Vor allem die Behosung muss gut entwickelt sein und lang durchgehen.

DIE SCHULTER:

Die Schulter muss ausreichend lang und schräg sein. Die Buge müssen ausreichend weit sein, so dass sie zusammen mit dem Brustbein und guten Muskeln eine schöne Vorderbrust bilden können.

Die Brust nicht zu breit, aber auch nicht zu schmal.

DIE RIPPEN:

Die Rippen müssen ausreichend lang und gut gewölbt sein und Herz und Lunge Raum geben. Kugelrund ist nicht erwünscht. Der Bauch muss nach hinten ausreichend tief sein.

DIE BEINE:

Die Vorderbeine müssen richtig stehen. In der Vorderansicht senkrecht, und unten eine Hufbreite Zwischenraum. In der Seitenansicht senkrecht bis zum Fesselgelenk, die Fessel in einem Winkel von 45° zum Boden. Die Röhre des Vorderbeines nicht zu lang. Der Oberarm muss allerdings eine ausreichende Länge haben. Die Fessel ausreichend lang und federnd. Hufe weit und makellos.

Von hinten gesehen gerade Hinterbeine. In der Seitenansicht gut gestellt, stark, mit guten, starken Hufen.

Die Röhre hinten etwas länger als das Vorderbein, während der Schenkel ausreichend lang und zudem muskulös sein muss.

Die Gelenke müssen sowohl vorne als auch hinten gut entwickelt und vor allem trocken sein und ein gutes Fundament haben.

Der Winkel bei dem Sprunggelenk muss etwa 150° sein, während bei den Hinterbeinen die Fessel einen Winkel von etwa 55 ° zum Boden hat.

SCHRITT:

Der Schritt muss gerade sein. Kräftig und geschmeidig mit genügend Raum, aus der Schulter kommend, mit ausreichendem Schub aus der Hinterhand,. Die Hinterhand muss kräftig untergebracht werden.

TRAB:

Raumgreifend, vornehm, mit gutem Schub aus der Hinterhand. Der Trab muss leichtfüßig sein, mit einem Schwebemoment und ausreichender Geschmeidigkeit des Sprunggelenks.

DER GALOPP:

Ein heiterer und tragender Galopp mit ausreichendem Schub aus der Hinterhand und Geschmeidigkeit des Sprunggelenks.

§ 2 Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Friesenpferdes ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 3 Umfang der Population

z.Z. (1.1.2013) sind 11 Zuchtpferde im Zuchtbuch Friesenpferde eingetragen.

§ 4 Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II
- Hengstbuch III und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II
- Stutbuch III und
- Anhang.

§ 5 Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck und Entwicklung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens zweijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I der Rasse oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eingetragen sind,
- deren Mütter und Mütter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in dem Stutbuch I der Rasse oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 14 ZBO mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die dreijährig mindestens 158 cm bzw. vierjährig mindestens 160 cm (Stockmaß) groß sind,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß § 9 Weitere Bestimmungen bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 3 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen,
- die gemäß § 7 in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur und Fahren erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können **nicht** eingetragen werden, bis sie die Prüfung erfolgreich ablegt haben. Hengste, die älter als fünf Jahre sind, müssen erst eine erfolgreiche Leistungsprüfung nachweisen, bevor sie gekört werden können.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Hengstbuch I nicht eintragungsfähig.

(1.2) Hengstbuch II

Es werden Hengste eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens zweijährig sind,

- deren Väter und Mütter im Zuchtbuch der Rasse (außer Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung vorgestellt worden sind,
- die dreijährig mindestens 158 cm bzw. vierjährig mindestens 160 cm (Stockmaß) groß sind,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß § 9 Weitere Bestimmungen bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 3 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen,
- die eine Hengstleistungsprüfung auf Station abgeschlossen haben

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Hengstbuch I nicht eintragungsfähig.

(1.3) Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens zweijährig sind,

- deren Väter und Mütter im Zuchtbuch der Rasse (außer Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,

die die vorgegebene Untersuchung gemäß § 9 Weitere Bestimmungen bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 3 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Hengstbuch III nicht eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen nicht mit Zuchtpferden aus dem Anhang angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 14 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 3 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen und
- die weder unerlaubte Abzeichen aufweisen.

(1.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II und III erfüllen.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sind im Anhang eintragungsfähig.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I der Rasse oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eingetragen sind,
- deren Mütter und Mütter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in dem Stutbuch I der Rasse oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die mindestens 150 cm (Stockmaß) groß sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind im Stutbuch I nicht eintragungsfähig.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eingetragen sind,
- deren Mütter im Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO eine Gesamtnote von 5,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.
- die mindestens 150 cm (Stockmaß) groß sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind im Stutbuch II nicht eintragungsfähig.

(2.3) Stutbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter im Zuchtbuch der Rasse (außer Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind im Stutbuch III eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen nicht mit Zuchtpferden aus dem Anhang angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen
- und keine unerlaubten Abzeichen aufweisen.

(2.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I, II und III erfüllen.

§ 6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter im Stutbuch I oder II eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes weibliche Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I, II oder III und die Mutter im Stutbuch I, II oder III eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes männliche Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter im Stutbuch III eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes männliche Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch II oder III und die Mutter im Stutbuch I, II oder III eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		
		<i>Vater</i>	<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Stutbuch III</i>	<i>Anhang</i>
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung	♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch III	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

§ 7 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert 50 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe vierjährige Hengste sind. Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres soll die Leistungsprüfung abgelegt worden sein.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen.

Die Hengste sollen bei Anlieferung sachgerecht eingefahren und angeritten sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

- Charakter
- Temperament
- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Leistungsfähigkeit
- Rittigkeit
- Fähranlage
- Geländeprüfung
- Grundgangarten: Schritt, Trab, Galopp

(1.5) Testreiter und –fahrertest sowie Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter sowie einem Testfahrer abgenommen.

Im Einzelnen werden die Hengste mindestens eine Woche vor Abschluss von den Testreitern/Testfahrern in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Rittigkeit
2. Eignung für den Fahrsport
3. Grundgangarten

Im Einzelnen werden die Hengste von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

Reiten/Rittigkeit

- Grundgangarten: Schritt, Trab, Galopp in Anlehnung an eine Dressurpferdeprüfung der Klasse A.
- Verhalten im Gelände ca. 1000 - 1500 m mit 6 - 8 Hindernissen, davon 1 Wassereinsprung oder Wasserdurchritt, kein Sprung über 80 cm.

Fahren

- Manier, Arbeitswilligkeit, und Nervenstärke im schweren Zug
- Grundgangarten: Schritt und Trab
- Gebrauchsprüfung für Fahrpferde oder Eignungsprüfung (Anlage 3 zur ZBO)
- Beurteilung nach § 8 LPO, es sind nur ganze Einzelnoten zulässig.

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZBO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Die Bewertung erfolgt getrennt, das Ergebnis wird geteilt, als Einzelnoten sind nur ganze Noten zulässig.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktoren	
	Gesam	Merkmalsblöcke

	t-note	Interieur	Trab	Galopp	Schritt	Rittigkeit	Geländeeignung	Fahranlage	Zugeignung
Vorprüfung – Reiten									
Charakter	2,50	12,5							
Temperament	2,50	12,5							
Lern- und Leistungsbereitschaft	2,50	12,5							
Leistungsfähigkeit	2,50	12,5							
Trab	2,50		25						
Galopp	2,50			50					
Schritt	2,50				25				
Rittigkeit	10,00					44,5			
Geländeeignung	1,25						50		
Summe – Vorprüfung-Reiten	28,75								
Vorprüfung – Fahren									
Charakter	2,5	12,5							
Temperament	2,5	12,5							
Lern- und Leistungsbereitschaft	2,5	12,5							
Leistungsfähigkeit	2,5	12,5							
Trab	2,5		25						
Schritt	2,5				25				
Fahranlage	2,5							14,2	
Zugeignung -Manier	2,5								20
Summe – Vorprüfung-Fahren	20,0								
Summe – Vorprüfung	48,75								
Abschl. Leistungstest – Reiten									
Trab	2,5		25						
Galopp	2,5			50					
Schritt	2,5				25				
Rittigkeit	5,0					22,2			
Rittigkeit -Testreiter	7,5					33,3			
Geländeeignung	1,25						50		
Summe – Reiten	21,25								
Abschl. Leistungstest – Fahren									
Trab	2,5		25						
Schritt	2,5				25				
Fahranlage	7,5							42,9	
Fahranlage - Testfahrer	7,5							42,9	
Zugeignung - Manier	5,0								40
Zugeignung - Nervenstärke	5,0								40
Summe – Fahren	30,0								
Summe - Leistungstest	51,25								
Gesamtsumme	100,0	100	100	100	100	100	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und dem ZfdP mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Dem ZfdP wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- mindestens 5mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Prix St. Georges oder mindestens 3mal 60 Prozent mindestens in Dressurprüfungen Intermediaire II oder
- mindestens 10mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. M oder
- mindestens 5mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. S oder
- die 5malige Platzierung mindestens in der Kombinierten Prüfung für Fahrperde Kl. S (Dressur/Marathon/Hindernisfahren)

§ 8 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt: Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen.

Alle teilnehmenden Stuten sollen sich zu Beginn der Prüfung auf einem möglichst gleichmäßigen Stand der Vorbereitung befinden. Sie sollten sachgemäß angeritten und eingefahren sein. Eine darüber hinausgehend Ausbildung ist zu vermeiden.

Dem Trainingsleiter obliegt die Musterung der Stuten zum Zeitpunkt der Einstallung, er kann Pferde von der Prüfung ausschließen, die auf Grund:

- a) ihrer Verfassung den Anforderungen der Prüfung offensichtlich nicht gewachsen sind oder für lahm befunden werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist durch einen sachverständigen Tierarzt in allen Fällen zu attestieren.
- b) die auf Grund ihres Charakters eine Gefährdung für die Gesundheit der Bereiter darstellen.
- c) Er ist verantwortlich für die fachgerechte Ausbildung der Stuten und die Trainingsbeurteilung, sowie die Vorbereitung der Abschlussprüfungen. Reiter- und Fahrerwechsel sind während des Trainings gestattet.
- d) er führt die täglichen Trainingsprotokolle der Stuten und vergibt die Note der Vorprüfung.

Das Ziel der Vorprüfung ist das Erreichen von Takt, Losgelassenheit und Anlehnung entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien für Reiten und Fahren.

Die Prüfung (auch Vorprüfung) muss im Falle erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigung abgebrochen werden. Hier entscheidet der Trainingsleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierarzt.

Zum Abschlusstest können nur solche Teilnehmer zugelassen werden, die mindestens

10

Trainingstage absolviert haben und während der gesamten Dauer die Prüfungsanstalt nicht verlassen haben.

Pferde bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung vorgenommen wurde, die akute Hautveränderungen haben, denen verbotene Substanzen verabreicht wurden, oder an denen irgendein Eingriff oder eine Handlung vorgenommen wurde, um die Leistungsfähigkeit/Leistungsbereitschaft oder Leistung zu beeinflussen, sind von der Prüfung auszuschließen. Hierzu gelten in allen Fällen die Bestimmungen der LPO.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

- Interieur (Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft)
- Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp)
- Reitanlage Grundlage: für Sternstuten eine Dressurpferdeprüfung der Klasse A, für Modellstuten eine Dressurprüfung der Klasse A gemäß Aufgabenheft der FN und/oder
- Fahranlage Grundlage: für Sternstuten eine Eignungsprüfung für Fahrpferde der Klasse A, für Modellstuten eine Dressurprüfung der Klasse A gemäß Aufgabenheft der FN
- Grundgangarten Schritt und Trab vor dem Wagen

(1.5) Abschließender Test

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter und/oder einem Testfahrer abgenommen.

Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- Testreiter Rittigkeit
- Testfahrer Fahreignung
- Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp) unter dem Sattel
- Reitanlage/Rittigkeit und/oder
- Fahranlage/Fahreignung
- Grundgangarten vor dem Wagen

Die Reitprüfung erfolgt für Sternstuten in Anlehnung an eine Dressurpferdeprüfung der Klasse A nach Weisung der Richter einzeln und für Modellstuten mit einer Dressurprüfung der Klasse A, gemäß Aufgabenheft der FN.

Die Fahrprüfung erfolgt für Sternstuten in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Fahrpferde der Klasse A und für Modellstuten mit einer Dressurprüfung der Klasse A, gemäß Aufgabenheft der FN einspännig im zweiachsigen Wagen.

Bei der Beurteilung der Rittigkeit/Fahreignung beim Testreitertest oder -fahrertest wird jede Stute von jedem Testreiter/-fahrer geritten/gedriven und hinsichtlich ihrer Rittigkeit/Fahranlage beurteilt.

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZBO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Es sind halbe Noten zulässig.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Population.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Für die Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp, vor dem Wagen Schritt und Trab, werden für jede Grundgangart von den Sachverständigen eine Einzelnote gegeben. Diese drei Einzelnoten werden addiert und gedrittelt, bzw. halbiert, so dass sich nur jeweils eine Note für das Merkmal, „Grundgangarten“ Reiten und Fahren ergibt, hierbei wird auf eine halbe Note gerundet.

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Sachverständige	Testreiter /- fahrer	Gesamt
	<i>Fahren und Reiten (Fahren oder Reiten)</i>	<i>Fahren und Reiten (Fahren oder Reiten)</i>	<i>Fahren und Reiten (Fahren oder Reiten)</i>	<i>Fahren und Reiten (Fahren oder Reiten)</i>
Interieur	10			10
Grundgangarten Reiten	10 (20)	10 (20)		20 (40)
Reitanlage	10 (20)	10 (20)	5 (10)	25 (50)
Fahranlage	10 (20)	10 (20)	5 (10)	25 (50)
Grundgangarten Fahren	10 (20)	10 (20)		20 (40)
Insgesamt	50 (50)	40 (40)	10 (10)	100 (100)

Die Gewichtungen in den Klammern beziehen sich jeweils auf Einzelprüfung nur Reiten oder nur Fahren.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörung im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und dem ZfdP mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Zuchtstutenprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

Feldprüfungen sind auch als Teilprüfungen Reiten oder Fahren durchführbar.

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter und/oder einem Testfahrer abgenommen.

Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- der Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp unter dem Reiter
- der Reitanlage (Eignung für den Reitsport)
- der Reitanlage und Rittigkeit durch einen vom Verband zu benennende Testreiter und/oder
- der Fahranlage (Eignung für den Fahrspport)
- der Grundgangarten Schritt und Trab vor dem Wagen
- der Fahranlage und Eignung für den Fahrspport durch einen vom Verband zu benennenden Testfahrer

Die Reitprüfung erfolgt für Sternstuten in Anlehnung an eine Dressurpferdeprüfung der Klasse A nach Weisung der Richter einzeln. und für Modellstuten mit einer Dressurprüfung der Klasse A, gemäß Aufgabenheft der FN.

Die Fahrprüfung erfolgt für Sternstuten in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Fahrpferde der Klasse A und für Modellstuten mit einer Dressurprüfung der Klasse A, gemäß Aufgabenheft der FN einspännig im zweiachsigen Wagen.

Bei der Beurteilung der Rittigkeit (Testreitertest) wird jedes Pferd von jedem Testreiter/-fahrer geritten/gefahren und hinsichtlich seiner Rittigkeit/Fahranlage beurteilt.

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZBO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Population.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Für die Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp unter dem Sattel, vor dem Wagen Schritt und Trab, werden für jede Grundgangart von der Richtergruppe eine Einzelnote gegeben.

Diese Einzelnoten werden addiert und gedrittelt, bzw. halbiert, so dass sich nur jeweils eine Note für das Merkmal „Grundgangarten“ Reiten und Fahren ergibt, hierbei wird auf eine halbe Note gerundet.

Merkmale	Sachverständige <i>Fahren und Reiten (Fahren oder Reiten)</i>	Testreiter /-fahrer <i>Fahren und Reiten (Fahren oder Reiten)</i>	Gesamt <i>Fahren und Reiten (Fahren oder Reiten)</i>
Grundgangarten Reiten	20 (40)		20 (40)
Reitanlage	20 (40)	10 (20)	30 (50)
Fahranlage	20 (40)	10 (20)	30 (50)
Grundgangarten Fahren	20 (40)		20 (40)
Insgesamt	80 (80)	20 (20)	100 (100)

Die Gewichtungen in den Klammern beziehen sich jeweils auf Einzelprüfung nur Reiten oder nur Fahren.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann wiederholt werden. In diesem Fall gilt das beste Ergebnis der Zuchtstutenprüfungen.

(3) Turniersportprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache):

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Bei Sternstuten werden folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt:

die 5malige Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder Dressurpferde Kl. A oder
- Fahren Kl. A oder Eignungsprüfungen für Fahrpferde Kl. A

Bei Modellstuten werden folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Fahren Kl. A .

§ 9 Weitere Bestimmungen zum Friesenpferd

Vorgeschriebene Untersuchungen für die Eintragung in die Hengstbücher I, II und III

Alle Hengste müssen auf Abstammung getestet sein.

Es sind bei der Eintragung Röntgenbilder aller vier Zehen mit den Zehengelenken seitlich, der Hufrolle vorne beidseits nach Oxspring, der Sprunggelenke beidseits in mindestens zwei Ebenen (70° und 105°) und der beiden Kniegelenke seitlich einzureichen. Hengste mit Befunden, die deutlich oder erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wenig wahrscheinlich oder wahrscheinlich sind, sind im Anhang einzutragen.

Vergabe von Prädikaten

Folgende Möglichkeiten zur Vergabe an Prädikaten sind möglich:

Elitehengst

Mindestanforderung: 50 Punkte (nur züchterische Erfolge zählen) Sohn im Hengstbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen:
2 Punkte FPZV-Prämienhengst (zusätzlich 1 Punkt für Verbandsprämie)
Elitestute 3 Punkte,
Modell oder FPZV-Prämienstute: 2 Punkte
Sternstute: 1 Punkt,
1.-Prämie-Fohlen: 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)
Sternhengste, Sternwallache: jeweils 0,5 Punkte. (Ausnahme: mit Prüfung 1 Punkt!)
Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen.
Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen, etc.
Hier können nur Ergebnisse aus den Zuchtbüchern des FPZV oder anderer der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet werden.
Eine posthume Verleihung ist möglich.

Elite-Stute

mindestens im Stutbuch eingetragen, mindestens 6 Nachkommen in 8 Zuchtjahren dazu mindestens 8 Wertungspunkte nach dem folgenden Schlüssel:
HB I- Sohn: 2 Punkte
Modellstute oder FPZV Prämienstute: 2 Punkte
Sternstute: 1 Punkt
1.-Prämie-Fohlen: 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)
Sternhengst/ Sternwallach: 0,5 Punkte (Ausnahme: mit Prüfung 1 Punkt!)
Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen
Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen etc.
Hier können nur Ergebnisse aus den Zuchtbüchern des FPZV oder anderer, der deutschen FN angeschlossenen, Zuchtverbände gewertet werden.
Eine posthume Verleihung dieses Zuchtprädikates ist möglich.

Modell-Stute

mindestens im Stutbuch eingetragen, mindestens 2 Fohlen in 3 Zuchtjahren,
Mindestnote Exterieur 8,0 - Mindestnote Bewegung 8,0 - Mindest-Gesamtnote 8,0.
Mindestmaß 158 cm (Stock),
Mindestalter 7 Jahre
Hier können nur Ergebnisse aus den Zuchtbüchern des FPZV oder anderer der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet werden.
Nach Erfüllung dieser Kriterien, erfolgt Anweisung zur Leistungsprüfung, diese ist innerhalb von 24 Monaten nach der Anweisung gemäß § 8 im Rahmen einer Stations-, Feld- oder Turnierprüfung abzulegen.
Die Eintragung der Prämierung und Erklärung Modell erfolgt erst nach erfolgreich abgelegter und dokumentierter Prüfung.

Stern-Stute

Eingetragen in das Stutbuch und gesicherte Friesenabstammung
alle Väter gekörte Friesenhengste und bei einer anerkannten Züchtervereinigung im Hengstbuch eingetragen
Mindestnoten: Exterieur 6,0 - Bewegung 7,0 - Gesamtnote 7,0,
Mindestmaß 155 cm (Stock)
Hier können nur Ergebnisse aus den Zuchtbüchern des FPZV oder anderer der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet werden.
Nach Erfüllung dieser Kriterien erfolgt die Anweisung zur Leistungsprüfung, diese ist innerhalb von 24 Monaten nach der Anweisung gemäß § 8 im Rahmen einer Stations-, Feld- oder Turnierprüfung abzulegen.
Die Eintragung der Prämierung und Erklärung "Stern" erfolgt bei Stuten erst nach erfolgreich abgelegter und dokumentierter Prüfung.

Bei potentiellen Hengstmüttern kann die Kommission eine Röntgenuntersuchung anordnen – Teil der Sternerklärung!